



Frastanz, am 6. Juli 2007
Zl. 8130/07 th/mo

VERORDNUNG

über die Abfuhr von Abfällen in der Marktgemeinde Frastanz (Abfuhrordnung)

Auf Grund der §§ 7 und 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (V-AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28. Juni 2007 verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 7 Abfuhrgebiet, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
- § 8 Abfuhrplan

3. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11 Altstoffe

§ 12 Verpackungsabfälle

5. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Alt Speisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 13 Alt Speisefette und –öle

§ 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

§ 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Begriffe

- (1) "Siedlungsabfälle" sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
- (2) "Gemischte Siedlungsabfälle" ("Restabfälle") sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Alt Speisefette und –öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.
- (3) "Sperrige Siedlungsabfälle" ("Sperrmüll") sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
- (4) "Bioabfälle" sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 i.d.F. BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

- (5) "Sperrige Garten- und Parkabfälle" sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (6) "Altstoffe" sind
 - a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
 - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- (7) "Verpackungsabfälle" sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (8) "Altspeisefette und -öle" sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.
- (9) "Problemstoffe" sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, als sie sich im Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.
- (10) "Elektroaltgeräte" sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
- (11) "Abfallsammelbehälter" sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes verursacht werden. Demnach ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich, wenn andernfalls

- a) die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
- b) Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden verursacht werden können,
- c) die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
- d) die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
- e) Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
- f) Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß hinaus verursacht werden können,
- g) das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können
- h) die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
- i) das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden kann.

Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

- (1) Die Marktgemeinde Frastanz ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr) und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind
 - a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
 - b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
 - c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.
- (2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Ausgenommen bleiben jedoch
 - a) Küchen- und Kantinenabfälle (Sautränk) sowie Altspisefette und -öle und
 - b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

2. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen

§ 4 Restabfälle

- (1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
- (2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für "Restabfall" zur Systemabfuhr bereitzustellen.
- (3) Der Restabfall kann auch in Eimern mit einem Inhalt von max. 55 l zur Abfuhr bereitgestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Restabfalleimer mit einer von der Marktgemeinde Frastanz ausgegebenen Klebeetikette gekennzeichnet ist.
- (4) Fallen bei Einrichtungen wie Altersheimen, Schulen, größeren Wohnanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Marktgemeinde Frastanz eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.

- (5) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.
- (6) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.
- (7) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für "Bioabfall" zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) In Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten kann die Verwendung von Biotonnen vorgeschrieben werden. Bei Wohnanlagen mit weniger Wohneinheiten und für sonstige Einrichtungen oder gewerbliche Betriebsanlagen kann die Marktgemeinde die Verwendung von Biotonnen auf Anfrage bewilligen.
- (3) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß.

§ 6 Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

- (1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.
- (2) Container und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7 Abfuhrgebiet, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frastanz.
- (2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmeort zur Abfuhr bereitzustellen.

Die Marktgemeinde Frastanz kann die Standorte für Übernahmeorte und Altstoffsammelstellen für Restabfall, Bioabfälle, Altstoffe und andere Hausabfälle festlegen.

§ 8 Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr beginnt jeweils um 7.00 Uhr, wobei die Abfälle am Vorabend des Abfuhrtages, jedoch nicht früher, bereit zu stellen sind.
- (2) Der Abfuhrplan ist vom Bürgermeister rechtzeitig im Gemeindeblatt oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. Der Bürgermeister ist außerdem ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und –zeiten vorübergehend abweichend festzulegen.

3. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9 Sperrmüll

Sperrmüll kann jeweils an den kundgemachten Tagen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Weiters kann Sperrmüll bei der kundgemachten Annahmestelle abgegeben werden.

§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

Sperrige Garten- und Parkabfälle können bei der von der Marktgemeinde Frastanz eingerichteten Sammelstelle für Gartenabfälle zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Öffnungszeiten sind im Gemeindeblatt rechtzeitig zu verlautbaren.

Für nicht sperrige Garten- und Parkabfälle erfolgt zusätzlich zweimal im Jahr eine Sammlung, wenn der Abfall gebündelt, nicht länger als 2 Meter ist und von einer Person getragen werden kann.

4. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11 Altstoffe

- (1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den periodischen Sammlungen gemeinnütziger Institutionen sowie bei den öffentlich zugänglichen Sammelbehältern abgegeben werden.

- (2) Altpapier kann bei den fallweise stattfindenden Sammlungen gemeinnütziger Institutionen oder bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen entsorgt werden. Bei den Sammlungen der gemeinnützigen Institutionen, die jeweils im Gemeindeblatt bekannt gegeben werden, ist das Altpapier getrennt nach Zeitschriften und Kartonagen an den für die Hausabfälle vorgesehenen Altstoffsammelstellen bereitzustellen.
- (3) Altmetall ist bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abzugeben.
- (4) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.
- (5) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.
- (6) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 12 Verpackungsabfälle

- (1) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden.
- (2) Verpackungsabfälle aus Metall können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden.
- (4) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.
- (5) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Marktgemeinde Frastanz gelbe Kunststoffsäcke mit 110 l (bzw. 60 l) Inhalt an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die Säcke können beim Marktgemeindeamt zu den Amtszeiten bezogen werden. Die befüllten Kunststoffsäcke sind zu den von der Marktgemeinde bekannt gegebenen Zeiten zur Abfuhr bereitzustellen. Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen sinngemäß.
- (6) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 4 bis 6.

5. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§13 Altspisefette und –öle

- (1) Gemäß § 16 Abs. 6 V-AWG 2002 sind Altspisefette bzw. -öle getrennt zu sammeln. Sie können bei der stationären Sammelstelle im Bauhof oder anderen, vom Bürgermeister bestimmten Sammelstellen zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (2) Für die Sammlung von Altspisefetten und -ölen stehen Wechselbehälter (so genannte "Öli") zur Verfügung, die beim Bauhof zu beziehen sind.

§ 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

- (1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können bei der stationären Sammelstelle im Bauhof abgegeben werden. Auch Problemstoffe und Elektroaltgeräte, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen, können, sofern es sich um haushaltsübliche Mengen handelt, bei der Sammelstelle abgegeben werden. Die Öffnungszeiten der Sammelstelle sind im Gemeindeblatt zu verlautbaren. Außerhalb der Öffnungszeiten darf bei der Sammelstelle kein Abfall zurückgelassen werden.
- (2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (3) Elektroaltgeräte können auch bei den regionalen Übernahmestellen abgegeben werden. Zum Beispiel:
Oberes Rheintal/Bezirk Feldkirch:
Fa. Loacker Recycling GmbH, 6840 Götzis, oder 6800 Feldkirch-Gisingen, Münkafeld 6;
Fa. Böhler Umweltschutz GmbH, Wasserfeld 5, 6800 Feldkirch-Gisingen;
Fa. Branner GmbH, Treietstraße 2, 6833 Klaus;
Fa. Dockal Recycling GmbH, Wiesenfeldweg 32, Frastanz
- (4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmeorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, so weit die Einrichtung des Übernahmeortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmeortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer und dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 16 Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

- (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Sammelstellen, Bauhof) vorübergehend abweichend festzulegen.
- (2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Garten- und Parkabfälle, Altmetall und dgl.) verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspisefetten und -ölen, Problemstoffen, einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Abfallbesitzer vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 20. Oktober 1997 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Eugen Gabriel